



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz – MG NRW) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht ermittelt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierfür erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten.
2. Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur nach deren **Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn die Daten dem Bürgermeister oder einem anderen Repräsentanten der Stadt für Ehrungen im Namen der Stadt weiter gegeben werden.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten **Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich **eingewilligt** haben.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den **Ziffern 1 und 2** zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch ist spätestens sechs Monate vor der Wahl, spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bei Volksbegehren, dem Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages beim Volksentscheid sowie nach der Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens durch den Rat im Falle eines Bürgerentscheides zu erheben. Bereits vorliegende Widersprüche werden berücksichtigt. Der Widerspruch ist

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen bei dem Bürgermeister der Stadt Halver (Meldebehörde), Thomasstraße 18, 58553 Halver.  
Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW hingewiesen.

Halver, 14.05.2009

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker